

Merkblatt Unterstützungsvertrag

Wann spricht man von einem Konkubinat?

Das Konkubinat bezeichnet das Zusammenleben von zwei Menschen in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, ohne dass sie verheiratet sind. In einem Konkubinat leben Paare zusammen, teilen ihren Alltag, und oft auch ihren Haushalt, ohne formell eine Ehe einzugehen. Im Konkubinat sind die Verpflichtungen und die Rechte der Konkubinatspaare im Vergleich zu Ehepaaren eingeschränkter. Beispielsweise haben Konkubinatspaare nicht automatisch Anspruch auf Erbschaften, Versicherungsleistungen oder andere rechtliche Vorteile, die in einer Ehe üblich sein können.

Was ist ein Unterstützungsvertrag?

Ein Unterstützungsvertrag regelt die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen unverheirateten Paaren im Konkubinat. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Prüfung von Hinterlassenenleistungen durch unsere Pensionskasse im Todesfall einer bei uns versicherten Person.

→ Ziff. 49 Abs. 1 Best. d sgpk-Vorsorge-reglement

Es ist zwingend erforderlich, dass der Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten der beiden Konkubinatspartner bei uns eingereicht wird.

→ Vorlage unter www.sgpk.ch/Form-Unterstuetzungs-vertrag

Welche Leistungen werden im Unterstützungsvertrag geregelt und wie hoch sind diese bei der sgpk?

Im Unterstützungsvertrag werden die Leistungen im Todesfall der/des sgpk-Versicherten geregelt. Sie belaufen sich, analog der Ehegattinnenrente/der Ehegattenrente, auf zwei Fünftel des versicherten Lohnes der/des verstorbenen sgpk-Versicherten bzw. auf zwei Drittel der Altersrente der verstorbenen Altersrentnerin/des verstorbenen Altersrentners.

→ Ziff. 49 und 50 sgpk-Vorsorge-reglement

Für wen ist ein Unterstützungsvertrag sinnvoll?

Ein Unterstützungsvertrag ist für unverheiratete Paare sinnvoll, die gemeinsam leben und im Falle ihres Todes ihre Partnerin/ihren Partner finanziell mit einer Ehegattinnenrente/Ehegattenrente berücksichtigen möchten.

→ Ziff. 54 Abs. 2 Best. b, c und d sgpk-Vorsorgereglement

Hat ein Konkubinatspaar Kinder, empfiehlt sich eine individuelle Prüfung der Situation. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Vorsorgespezialisten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Unterstützungsvertrag eingereicht werden kann?

Damit ein Unterstützungsvertrag eingereicht werden kann, ist das Bestehen einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zweier nicht verheirateter Personen während einer Dauer von mindestens fünf Jahren erforderlich.

Während der Dauer der Beziehung erklären sich die Paare bereit, sich gegenseitig zu unterstützen. Die überlebende Konkubinatspartnerin/der überlebende Konkubinatspartner muss zudem mindestens 45-jährig sein oder für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommen müssen.

→ Ziff. 48 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Unterscheiden sich die Leistungen der sgpk für Konkubinatspaare von denjenigen für Ehepaare?

Rechtlich betrachtet sind Konkubinatspaare zwei eigenständige Einzelpersonen ohne automatischen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse ihres Partners/ihrer Partnerin. Daher ist es essenziell, zu Lebzeiten Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Konkubinatspartnerinnen/Konkubinatspartner ebenfalls leistungsberechtigt sind.

→ Ziff. 49 sgpk-Vorsorgereglement

Bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäss sgpk-Vorsorgereglement haben die Konkubinatspartnerinnen/Konkubinatspartner unserer Versicherten denselben Anspruch auf Todesfalleistungen wie Ehepaare.

→ Ziff. 48 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Welche Konsequenzen hat es, wenn kein gültiger Unterstützungsvertrag vorliegt?

Wenn kein Unterstützungsvertrag vorliegt und somit keine Ehegattinnenrente /Ehegattenrente an einen Konkubinatspartner/eine Konkubinatspartnerin ausbezahlt wird, kann ein Todesfallkapital in Betracht kommen. Die Konkubinatspartnerin/der Konkubinatspartner kann einen Anspruch darauf geltend machen, wenn er/sie für den Unterhalt gemeinsamer Kinder sorgen muss oder er/sie zum Zeitpunkt des Todes der/des Versicherten massgeblich unterstützt wurde.

→ Ziff. 54 Abs.1 sgpk-Vorsorgereglement

In allen anderen Fällen ist der Konkubinatspartner/die Konkubinatspartnerin im Falle des Todes nicht leistungsberechtigt.

Wie finde ich heraus, ob ich einen gültigen Unterstützungsvertrag habe?

Der Unterstützungsvertrag muss zu Lebzeiten des Konkubinatspaares bei uns eingereicht werden, der Empfang wird schriftlich durch uns bestätigt. Zudem können Sie auf dem sgpk-Versicherungsausweis nachsehen, ob Ihr Konkubinatspartner eingetragen ist.

→ sgpk-Versicherungsausweis, Rubrik «Zusätzliche Informationen»

Was ist bei einer Trennung eines Konkubinatspaares zu tun?

Bitte teilen Sie uns die Änderung Ihres Konkubinatsverhältnisses schriftlich mit, damit wir die entsprechenden Löschungen vornehmen können. Eine zeitnahe Benachrichtigung erleichtert den reibungslosen Übergang und die Klärung rechtlicher und finanzieller Angelegenheiten nach der Trennung.

Was passiert mit meinem Unterstützungsvertrag, wenn ich die Arbeitsstelle wechsle?

Bitte klären Sie mit Ihrer neuen Pensionskasse, wie betreffend Unterstützungsvertrag vorzugehen ist. In der Regel muss beim Wechsel einer Pensionskasse jeweils ein neuer Unterstützungsvertrag unterzeichnet werden, ein Übertrag eines Unterstützungsvertrags von einer zur anderen Pensionskasse ist nicht möglich.

→ Wissenswertes zum Unterstützungsvertrag finden Sie auch unter www.sgpk.ch/Konkubinatsvertrag.

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Unterstützungsvertrag. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.